

Deutsche Kyokushin Karate Vereinigung e.V.

Satzung

Stand: 08.01.2011

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Deutsche Kyokushin Karate Vereinigung e.V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namen

„Deutsche Kyokushin Karate Vereinigung e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln

Sportcenter Bushido

Sechtemer Straße 5

50968 Köln

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereines ist die Förderung des Karatesports.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ausübung der Kyokushinkai-Karatetechnik, Konditionstraining, Selbstverteidigung im Kinder-, Jugend- und Erwachsenentraining und durch die Teilnahme an Wettkämpfen und Lehrgängen zur

sportlichen Förderung. Der Verein legt besonderen Wert auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend in Köln und will damit gleichzeitig den Eltern ein verantwortungsbewusster und getreuer Helfer sein.

§ 3

Jede politische Betätigung sowie Formen militärischer Ausbildung sind ausgeschlossen. Die Übungs- und Wettkampfstätten des Vereins sollen einzig und allein dem friedlichen Wettkampf und der Bildung der Mitglieder im Geiste der olympischen Gedankenwelt dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Der Verein führt als Mitglieder:

a) ordentlichen Mitgliedern

Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören sowohl ausübende (aktive) als auch nicht ausübende (passive) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins, ergeben, haben aktives und passives Wahlrecht und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten.

b) jugendlichen Mitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von deren Pflichten befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft darf nicht an religiöse oder rassische Bedingungen geknüpft werden.
2. Jeder Aufnahmeantrag muss auf einem hierfür bestimmten Vordruck gestellt und vom Antragsteller unterzeichnet werden. Bei Jugendlichen ist der Antrag auch von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, wodurch dieser sich zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Jugendlichen aus der Mitgliedschaft als Gesamtschuldner verpflichtet; die Verpflichtung des Erziehungsberechtigten endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen der Antragsteller und gegebenenfalls der Erziehungsberechtigte die Vereinssatzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei Jugendlichen im Einvernehmen mit dem Vereinsjugendwart.
4. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme. Die Entscheidung wird dem Mitglied durch Übersendung oder Übergabe des Mitgliedsausweises und eines Abdrucks der Satzung bekannt gegeben; mit Zugang sind die Aufnahmegebühr und der erste Beitrag fällig, worüber eine Rechnung erteilt wird.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Der Austritt wird durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. In besonderen Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltes,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Beitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge (zahlbar zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres), deren Höhe alljährlich auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird. In gleicher Weise wird über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit (§ 4 Ziffer 1a).

§ 8

Geschäftsstand, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort für alle gegenseitige Ansprüche ist Köln.
3. Gerichtsstand ist Köln.

§ 9

Vorstand des Vereins (§ 26 BGB)

- a) Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- b) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
- d) Der Vorstand ist nur dann berechtigt, den Verein durch Verträge zu binden, wenn ein Betrag von Euro 200.- (i. W. zweihundert Euro) nicht überschritten wird. Eine Überziehung des Vereinskontos (Haupt- oder Jugendkonto) und jegliche Aufnahme von Krediten muss auf Antrag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Sie haben die Kassenführung und den Vermögensstand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sie haben das Recht, jederzeit von dem Schatzmeister Aufschluss über seine Amtsführung zu verlangen und müssen die etwa auftretenden Mängel dem Vorstand sofort mitteilen. Außerdem haben sie der Hauptversammlung einen Bericht zu erstatten.
2. Der Kassenprüfer muss nicht mehr seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins sein.

§ 11

Gemeinnützigkeit, Auflösung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

5. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder über die Auflösung beschließt.

§ 12

Der Vereinsbeirat

Gelöscht.

§ 13

Vereinsjugend

Gelöscht.

§ 14

Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
- b) Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- c) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- d) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Januarhälfte statt. Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung findet auch die jährliche ordentliche Jugendversammlung statt.
- e) **Außerordentliche Mitgliederversammlung**
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- f) Über die Versammlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Gleiche gilt für die außerordentliche Jugendversammlung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der Erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.01.2011 beschlossen.